

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016

Präambel

Der Zweckverband Schweriner Umland erlässt auf Grundlage des § 152 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Abs. 1 und 3 sowie 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.06.2017 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 15.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird eingefügt:

„§ 13a

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern die der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung, von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit ein.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

„§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Die oder der Ausschussvorsitzende erhält für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370 Euro. Die Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 19.07.2017...

Georg Ihde
Verbandsvorsteher

- Siegel -



Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.07.17 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.